

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Bautzen und die Ausschüsse

Gemäß § 34 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, erlässt der Kreistag des Landkreises Bautzen folgende Änderung:

§ 1 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Kreistages Bautzen und der Ausschüsse vom 31.03.2025 wird wie folgt geändert:

(1) § 12 wird um einen Absatz 3 ergänzt:

„ (3) Bedienstete der Fraktionen und Gruppen haben Zutritt zu nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse. Für Sie gilt die Verschwiegenheitspflicht nach § 17 Absatz 2 SächsLkrO entsprechend. Auf die Bediensteten der Fraktionen und Gruppen sind die Bestimmungen des § 5 Absatz 3 sinngemäß anzuwenden.

Die Fraktionen und Gruppen haben die Arbeitnehmereigenschaft der einzelnen Bediensteten der Geschäftsstelle Kreistag schriftlich anzuzeigen und vor der erstmaligen Teilnahme an einer nichtöffentlichen Sitzung nachzuweisen. Die Teilnahme an einer nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses ist der Geschäftsstelle Kreistag vorab in Textform mitzuteilen.

Bedienstete der Fraktionen und Gruppen haben vor ihrer erstmaligen Teilnahme eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung gegenüber dem Landrat abzugeben.

Der Kreistag oder der jeweilige Ausschuss kann im Einzelfall die Teilnahme der Bediensteten der Fraktionen und Gruppen ausschließen, insbesondere bei der Behandlung von Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 2.”

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse tritt am 23.06.2026 in Kraft.

Bautzen, den 22.06.2026

Udo Witschas
Landrat und Vorsitzender
des Kreistages Bautzen